



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 353
S. 1136

07. 01. 1991

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80 - 4040

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 10. August 1990

Ausgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. Mai 1985 (GABl. NW. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird die Zahl „220“ ersetzt durch die Zahl „269“.
- In Satz 2 wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „24“.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung ist in zwei Teilprüfungen gegliedert. Die Meldung zur ersten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung im Fach Experimentalphysik soll im dritten Studiensemester, zur Teilprüfung in den chemischen Fächern im vierten Studiensemester und die Meldung zur Diplomprüfung soll im neunten Studiensemester erfolgen. Der Antrag zur Zulassung (§ 9 bzw. § 16) ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von der Fachabteilung“ ersetzt durch die Worte „vom Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät“.
- In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Studienzeiten“ die Worte „einschließlich der Verweilzeiten in den Praktika“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Prüfer in mündlichen Prüfungen dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, habilitierte Hochschulassistenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der RWTH bestellt werden, sofern sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der RWTH ausgeübt haben und zwingende Gründe keine Abweichung erfordern.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Wer Prüfer von Diplomarbeiten ist, wird in § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 geregelt.“
Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder zwei eintägigen Exkursionen im Berufsfeld – nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel – erworben hat.“

6. In § 16 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder zwei eintägigen Exkursionen vorlegt. Kann diese Bescheinigung nicht vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung unter Vorbehalt. Die Exkursionen müssen in diesem Ausnahmefall bis zur Aushändigung des Zeugnisses nachgewiesen werden.“

7. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Diplomarbeit“ ein Punkt gesetzt. Die folgenden Worte „und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge durchgeführt“ werden gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in dem“ ersetzt durch das Wort „im“. Nach dem Komma wird das Wort „Hochschuldozenten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fachabteilung“ ersetzt durch die Worte „Institut und Lehrstühle der Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät“.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausnahme kann der Prüfungsausschuß in begründeten Einzelfällen zulassen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

9. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ ein Komma und die Worte „der zu dem in § 18 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis gehört“ eingefügt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einfach“ ersetzt durch das Wort „zweifach“.

b) Absatz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„wenn jede mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 mit „sehr gut“ und die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet werden und wenn der Durchschnitt der Noten für die mündlichen Prüfungen nicht schlechter als 1,1 ist.“

Artikel II

Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können die jeweilige Prüfung innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach der bisher geltenden Fassung der Prüfungsordnung abschließen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft; Artikel II bleibt unberührt. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 1 – Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – vom 17. 1. 1990 und des Senats der RWTH vom 28. 6. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1990 – II A 6-8140.9.

Aachen, den 10. August 1990

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha